

**449/UEA XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 09.07.2010**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Sabine Oberhauser, Dr. Rasinger  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend **Bundesgesetz zur Stärkung  
der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung**

eingebracht im Zuge der Debatte zu 853 dB

Im Zuge der Beschlussfassung dieses Gesetzes sind neue Regelungen für Gruppenpraxen vorgesehen. Während für die Gesetzgebung und Vollziehung der Gruppenpraxen gem. Art. 10 B-VG Bundeskompetenz gilt, ist für die Krankenanstalten und Ambulatorien laut Art. 12 B-VG der Bund für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, während die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder ist. Dies bedeutet, dass Erbringer ambulanter Gesundheitsdienstleistungen unterschiedlichen Regimen unterliegen. Um künftig zu gewährleisten, dass für vergleichbare Einrichtungen, die gleiche Gesundheitsdienstleistungen erbringen, auch einheitliche betriebsanlagenrechtliche Regelungen gelten, soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Interessensvertretungen eingerichtet werden. Ziel dieser Arbeitsgruppe soll die Erarbeitung einheitlicher Regelungen sein, die sowohl dem Sachlichkeitsgebot, als auch der Verwaltungsvereinfachung unterliegen und somit die Qualität und Versorgung der Patienten nachhaltig sicherstellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Gesundheit wird ersucht, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Interessenvertretungen einzusetzen, um Vorschläge für einheitliche betriebsanlagenrechtliche Regelungen und Vorschriften für Erbringer ambulanter Gesundheitsdienstleistungen zu erarbeiten.“